

# **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte der Gemeinde Südeichsfeld (Spielapparate-Steuersatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06. März 2013 (GVBl. Seite 49) sowie §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Südeichsfeld die folgende Satzung:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Südeichsfeld erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

## **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse (zuzüglich Röhrentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
- (2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Apparat. Apparate mit mehr als eine Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

## § 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat:
- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit   |  |
|    | a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen  | 10 v.H. der Bruttokasse<br>höchstens 100 € |
|    | b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten  | 5 v.H. der Bruttokasse<br>höchstens 50 €   |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  |  |
|    | a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen  | 5 v.H. der Bruttokasse<br>höchstens 50 €   |
|    | b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten  | 3 v.H. der Bruttokasse<br>höchstens 30 €   |
| 3. | Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 25 v.H. der Bruttokasse<br>höchstens 250 € |
- (2) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichwertiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Nr.1 nicht ausgewiesen wird, gelten die in Abs.1 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

## § 4a Abweichende Steuersätze

- (1) Auf Antrag des Steuerschuldners kann eine Besteuerung nach § 4 Abs.1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, erfolgen. Der Antrag auf abweichende Besteuerung ist spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des Kalenderjahres zu stellen. Ein Wechsel zur abweichenden Besteuerung erfolgt mit Anfang des Folgejahres.
- (2) Die abweichenden Besteuerung hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Werden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichenden Besteuerung für dies nur einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt auch für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

## **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. der Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs.3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetage des Vormonats anzuschließen.
- (5) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festgelegten Termin einzureichen.
- (6) Wurden im Satzungsgebiet mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für die vergangenen Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.

- (7) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle von einem Automatenaufsteller im Satzungsgebiet betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (8) Die Spielapparatesteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgelegt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 9**

### **Zu widerhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  1. die Gemeinde Südeichsfeld über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. Die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt. § 370 Abs.4, §§ 371 und 378 Abs.3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer als Abgabenschlichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs.4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden. wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig oder

2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen- zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, ein Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

## **§ 10 Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

## **§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Spielapparatesteuersatzung der Gemeinde Heyerode vom 21.11.2001, die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Katharinenberg vom 25.07.2011 und die Spielapparatesteuersatzung der Gemeinde Lengenfeld unterm Stein vom 04.12.2001 außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld,  
den 07.05.2013

Andreas Henning

- Siegel -

Bürgermeister